

Fachanweisung über die politische Werbung auf öffentlichen Wegen mit Werbeträgern

1. Anwendungsbereich und Zweck

- 1.1 Die Fachanweisung trifft Regelungen über die politische Werbung auf öffentlichen Wegen.
- 1.2 Als Werbung in Sinne dieser Fachanweisung ist **nur die Werbung mit Plakaten auf Werbeträgern** anzusehen. Die Zulässigkeit anderer Werbemaßnahmen richtet sich nicht nach dieser Fachanweisung.
- 1.3 Mit dieser Fachanweisung werden die Grundsätze bestimmt, die für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, es werden die verwendeten Begriffe definiert, die Berechtigten festgelegt und der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.
- 1.4 Sinn und Zweck dieser Regelungen ist der Schutz des Straßen- und Stadtbildes vor übermäßiger Beanspruchung durch Werbeträger sowie die Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Gemeingebrauchsfähigkeit des Straßenraums.

2. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

- 2.1 Politische Werbung mit Werbeträgern auf öffentlichen Wegen bedarf als Sondernutzung gem. § 19 Abs. 1 S. 2 Hamburgisches Wegegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung einer Erlaubnis der Wegeaufsichtsbehörde.
- 2.2 Öffentliche Wege im Sinne dieser Fachanweisung sind die in § 2 des Hamburgischen Wegegesetzes bezeichneten Flächen.
- 2.3 Wegeaufsichtsbehörde sind gemäß der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes die Bezirksamter, für das Hafengebiet die Hamburg Port Authority (HPA).
- 2.4 Grundlage für die Berechnung von Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren ist die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege und Grün- und Erholungsanlagen. Hiernach ist eine dieser Fachanweisung entsprechenden Werbung gebührenfrei.

3. Begriffsbestimmungen

- 3.1 Werbeträger im Sinne der Fachanweisung sind ausschließlich Stellschilder und Großplakatträger; sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und müssen aus witterungsbeständigem Material sein. Hängeschilder und Transparente stellen keine Werbeträger im Sinne dieser Fachanweisung dar und sind nicht genehmigungsfähig.

Stellschilder haben eine maximale Größe von 1,5 m mal 1 m, Großplakatträger von 3,6 m mal 2,6 m.

- 3.2 Um die Privilegierung der politischen Werbung mit Werbeträgern hinsichtlich der Sondernutzung zu rechtfertigen, ist eine Veranstaltung im Sinne der Fachanweisung ein Ereignis mit bestimmtem räumlichen und zeitlichen Rahmen, das ein Mindestmaß an Durchführungsaufwand erfordert und ein konkretes politisches Thema zum Gegenstand hat.
- 3.2.1 Sie darf sich daher grundsätzlich nicht in einer bloßen Informations- oder Diskussionsmöglichkeit erschöpfen, wie es insbesondere bei Straßendiskussionen oder Internet-Chats der Fall ist. Das Werben für Infostände / -tische, Bürgergespräche und Bürgersprechstunden von Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, der Hamburgischen Bürgerschaft, von Senatsmitgliedern, Mitgliedern der Bundesregierung und von Mitgliedern der Hamburger Bezirksversammlungen ist von dieser Einschränkung ausdrücklich ausgenommen.
- 3.2.2 Gesellige Aspekte mit Freizeitzugriff wie beispielweise öffentliche Volks-, Heimat-, Stadtteil- und Kinderfeste und kulturelle Veranstaltungen (einschließlich Platzkonzerte, Straßenmusik, Straßentheater, Pantomimen, Dichterlesungen, Straßenmaler, Sportveranstaltungen und Laternenumzüge) dürfen Anlass der Veranstaltung sein, soweit sie keinen kommerziellen Charakter haben.
- 3.2.3 Es sind sowohl Veranstaltungen im Freien – insbesondere Demonstrationen – als auch in geschlossenen Räumen umfasst.
- 3.2.4 Öffentlich ist die Veranstaltung, wenn sie – im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten – allen Bürgerinnen und Bürgern offen steht.
- 3.2.5 Die Veranstaltung darf nicht kommerziellen Zwecken dienen. Eine politische Veranstaltung wandelt sich nicht in eine kommerzielle, wenn der Berechtigte Eintrittsgeld erhebt, um seine Veranstaltungskosten zu decken.

- 3.3 Die Vorwahlzeit im Sinne der Fachanweisung ist die Zeit vor einer Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zur Bürgerschaft oder zu einer Bezirksversammlung.
Sie beginnt in der Regel vier Wochen vor dem festgelegten Wahltermin und dauert bis zum Wahltag.
- 3.4 Die Vorabstimmungszeit im Sinne der Fachanweisung ist die Zeit vor einem Volksbegehren, einem Volksentscheid und einem Bürgerentscheid.
Sie beginnt in der Regel vier Wochen vor dem Abstimmungstag eines Volks- oder Bürgerentscheids bzw. vor dem ersten Tag der Eintragszeit für ein Volksbegehren
- 3.5 Beginn und Ende der Vorwahl- bzw. Vorabstimmungszeit werden durch die Bezirksaufsichtsbehörde in geeigneter Weise bekannt gemacht.

4. Berechtigte

- 4.1 Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Wegen mit Plakaten auf Werbeträgern darf nur Berechtigten erlaubt werden.
- 4.2 Zur Werbung für öffentliche politische Veranstaltungen i. S. d. Ziffer 3.2 (Veranstaltungswerbung) sind berechtigt:
- 4.2.1 Politische Parteien
und
- 4.2.2 Wählervereinigungen, die vertreten sind
im Europäischen Parlament,
im Deutschen Bundestag,
in der Bürgerschaft oder
in mindestens einer Bezirksversammlung
- 4.2.3 Träger von Wahlvorschlägen, die nicht zu den Berechtigten unter 4.2.1 und 4.2.2 gehören, während der sechs der jeweiligen Wahl vorangehenden Monate.
- 4.2.4 Die nach der Förderrichtlinie für politische Bildung von der Freien und Hansestadt Hamburg geförderten Einrichtungen..

- 4.2.5 Darüber hinaus sind die Initiatoren einer Volksinitiative ab deren Anzeige bis zur Beendigung des Volksgesetzgebungsverfahrens und die Vertrauensleute eines Bürgerbegehrens ab dessen Anzeige bis zur Durchführung des Bürgerentscheids zur Werbung für solche Veranstaltungen i. S. d. Ziff. 3.2 berechtigt, die das Anliegen des Begehrens betreffen.
- 4.2.6 Die Durchführung von Petitionen berechtigt nicht zur Veranstaltungswerbung.
- 4.3 Zur politischen Werbung unabhängig von Veranstaltungen (Sloganwerbung) sind innerhalb der Vorwahl- bzw. Vorabstimmungszeit i. S. d. Nrn. 3.3 und 3.4. berechtigt:
- 4.3.1 Bei Wahlen zum Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag, Bürgerschaft oder einer Bezirksversammlung politische Parteien, Wählervereinigungen und sonstige Träger von Wahlvorschlägen, deren Wahlvorschläge zur jeweiligen Wahl zugelassen wurden; bei Neuwahlen aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode genügt die Einreichung eines Wahlvorschlags.
- 4.3.2 Bei Volksbegehren die Initiatoren sowie Parteien und Wählervereinigungen, die in der Bürgerschaft vertreten sind.
- 4.3.3 Bei Volksentscheiden die Initiatoren sowie die Bürgerschaft, Parteien und Wählervereinigungen, die in der Bürgerschaft vertreten sind.
- 4.3.4 Bei Bürgerentscheiden die Initiative sowie die Bezirksversammlung des jeweiligen Bezirks, Parteien und Wählervereinigungen, die in der Bezirksversammlung des jeweiligen Bezirks vertreten sind.
- 4.3.5 Behörden, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften des Landes und Bundes sowie Unternehmen, die mit Hamburg gem. §§ 15 ff. AktG verbunden sind, sind ansonsten vom Recht auf allgemeine Werbung / Sloganwerbung ausdrücklich ausgenommen. Für diese gilt die Fachanweisung über Werbeanlagen, Hinweisschilder und Sonderbeleuchtung auf öffentlichen Wegen und privaten Verkehrsflächen.
- 4.3.6 Ein Recht zur allgemeinen Werbung / Sloganwerbung **besteht nicht** bei Volksinitiativen, Bürgerbegehren und Petitionen.

5. Anforderungen an die Werbung

5.1. Allgemeines

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung.

Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften (§ 8 HmbPresseG) entsprechen.
Darüber hinaus ist der für das Plakat Verantwortliche mit Namen und Adresse auf dem Plakat anzugeben.

5.2. Veranstaltungswerbung

- 5.2.1 Berechtigte i. S. d. Ziff. 4.2 dürfen auf öffentlichen Wegen nur mit Werbeplakaten auf Stellschildern und nur für öffentliche politische Veranstaltungen werben (Veranstaltungswerbung), die in Hamburg stattfinden sollen oder in Hamburg ihren Ausgangsort haben sollen.
- 5.2.2 Die Werbeträger dürfen frühestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstag aufgestellt werden.
- 5.2.3 Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und die Nichtberechtigten auf dem Plakat auch genannt werden. Unzulässig ist dagegen die Werbung für eine Veranstaltung Nichtberechtigter, für die Berechtigte lediglich die presserechtliche Verantwortung für das Plakat übernehmen.
- 5.2.4 Als Werbung für eine öffentliche politische Veranstaltung ist ein Werbeplakat nur anzusehen, wenn es Angaben über
- den Veranstalter
 - den Veranstaltungsort und -termin
 - die Veranstaltungsart oder den oder die Redner
 - das Veranstaltungsthema
- enthält.
- 5.2.5 Diese Angaben müssen mindestens ein Viertel der Plakatfläche einnehmen.
Soweit die Angaben nicht in deutscher Sprache verfasst sind, so ist auf dem Werbeplakat auch eine vollständige deutsche Übersetzung anzugeben.
Sämtliche Angaben sind in angemessener, den Werbezwecken entsprechender Größe zu gestalten.
- 5.2.6 Auf einem Plakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden. Voraussetzung hierfür ist, dass alle auf dem Plakat beworbenen Veranstaltungen innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen ab dem Aufstellen des Plakates stattfinden.

5.3. Allgemeine Werbung / Sloganwerbung

Berechtigte i. S. d. Nr. 4.3 dürfen während der Vorwahl- bzw. Vorabstimmungszeit zusätzlich zur Veranstaltungswerbung nach

Maßgabe der Nr. 1 allgemeine Werbung / Sloganwerbung mit Werbeträgern i. S. d. Nr. 3.1 betreiben.

6. Aufstellen von Werbeträgern

6.1 Grundsätzliches

- 6.1.1 Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger und Radfahrer sowie Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Rollstuhlfahrer) bzw. Sehbehinderte und Blinde weder gefährden noch behindern, dass sie nicht umfallen, durch Wind nicht zerrissen und durch Nässe nicht aufgeweicht werden können.
Die Antragsteller haben ihre Werbeträger zu kontrollieren und sie zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
- 6.1.2 An Bäumen sind sie so zu befestigen, dass die Bäume nicht beschädigt werden.
An Bäumen dürfen ausschließlich Werbeträger ohne kantige Metallrahmen verwendet werden. Sie sind unter Ausschluss jeglicher Verletzungsgefahr für die Baumrinde zu befestigen. An Bäumen unter 75 cm Stammumfang dürfen weder Werbeträger noch Plakate ohne Werbeträger befestigt werden.
Die Verbindung der Werbeträger miteinander hat ausschließlich an den Tafeln selbst zu erfolgen, eine Befestigung am Stamm ist nicht erlaubt. Plakate dürfen nicht ohne Werbeträger direkt an Bäumen angebracht werden.

6.2 Örtliche und quantitative Begrenzung des Aufstellens

- 6.2.1 Öffentliche Wege dürfen durch Werbeträger nicht übermäßig beansprucht werden.
- 6.2.2 Das Aufstellen der Werbeträger für die Veranstaltungswerbung ist örtlich und quantitativ zu begrenzen.
- 6.2.2.1 Grundsätzlich darf nur in den Grenzen des Wahlkreises geworben werden, in dem sich die Veranstaltungsstätte befindet. Es kann davon unbeschadet die Werbung in einem Umkreis bis zu 1.500 m um die Veranstaltungsstätte zugelassen werden. Die Wahlkreise ergeben sich aus der Anlage des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. 1986, S. 223) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 6.2.2.2 Ergibt sich aus den Umständen, dass die Veranstaltung über den Wahlkreis hinaus Bedeutung hat, kann die Werbung je nach Einzelfall in Teilen des Bezirks oder im ganzen Bezirk erlaubt werden.

- 6.2.2.3 Für Veranstaltungen mit überbezirklicher Bedeutung kann die Werbung je nach Einzelfall in Teilen angrenzender Bezirke, in angrenzenden Bezirken oder in allen Bezirken erlaubt werden. Überbezirkliche Bedeutung ist anzuerkennen bei Veranstaltungen, deren Adressatenkreis nach den Umständen über die Bezirksgrenzen hinausgeht.
- 6.2.2.4 Die Menge an Werbeträgern soll im Verhältnis zum Informationszweck und in einem Bezug zur Größe des angesprochenen Adressatenkreis stehen. Von Veranstaltungen mit einem überwiegend lokalen Bezug wird ein geringeres Interesse und somit kleinerer Adressatenkreis angenommen als von Veranstaltungen, die einen überbezirklichen Bezug aufweisen.
- 6.3 Die Plätze für die Werbung werden in der Weise ausgewählt, dass angegeben wird, wo keine Werbeträger aufgestellt werden dürfen (negative Auswahl). Bei der Auswahl sind baupflegerische und verkehrliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen; in der Vorwahlzeit sollen die baupflegerischen Gesichtspunkte weitgehend zurückgestellt werden. Die Auswahl der Plätze obliegt den Bezirksämtern im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde.
- 6.4 Die Plätze, an denen keine Werbeträger angebracht werden dürfen, sollen durch das jeweilige Bezirksamt jeweils für den ganzen Bezirk in einer Liste zusammengefasst werden.
Abdrucke einer solchen Liste sind in den Bezirksämtern und Polizeidienststellen bereitzuhalten.
- 6.5 Abdrucke dieser Liste erhalten
- 6.5.1 die Behörde für Inneres und Sport
- Amt für Innere Verwaltung und Planung
 - die Polizei – Direktion Polizeikommissariate und Verkehr (DPV) –
 - jede örtliche Dienststelle der Polizei in den Bezirken
- 6.5.2 die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Landes- und Landschaftsplanung –
- 6.5.3 die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation – Amt für Verkehr und Straßenwesen –
- 6.5.4 die jeweiligen Berechtigten (vgl. Ziff. 4)
- 6.6 Die besonderen Verhältnisse in der Innenstadt sind zu berücksichtigen. Vor einer Entscheidung, die eine Werbung in der Innenstadt zulässt, ist das Einvernehmen mit dem Bezirksamt Hamburg-Mitte herzustellen.
- 6.7 Das Aufstellen von Werbeträgern ist generell unzulässig:

- 6.7.1 im Gebiet nach § 1 Bannkreisgesetz,
- 6.7.2 im Umkreis von 10 m bezogen auf den jeweiligen Grundstückszugang um folgende Einrichtungen:
- Hauptsitze der Fachbehörden und Senatsämter
 - Dienststellen der Bezirksämter
 - Polizeidienststellen
 - Wahllokale oder Abstimmungsstelle
 - Kirchen und Friedhöfe
- 6.7.3 unmittelbar an Masten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen und an Parkuhren,
- 6.7.4 in der Nähe von Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen, wenn Verkehrsteilnehmer durch die Werbeträger von den Verkehrszeichen oder Lichtzeichenanlagen abgelenkt werden können oder die Sicht auf diese ganz oder teilweise behindert wird,
- 6.7.5 an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht gefährden oder behindern,
- 6.7.6 auf und an Brücken,
- 6.7.7 grds. auf Verkehrs- und Haltestelleninseln,
- 6.7.8 an Fußgängerschutzgittern,
- 6.7.9 in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen,
- 6.7.10 auf Flächen, die zum Parken freigegeben sind,
- 6.7.11 an und auf Pflanzen- und Baumcontainern im Straßenraum,
- 6.7.12 an Geländern der Niedergänge zu Schnellbahnhöfen, Toiletten und dergleichen und der Aufgänge zu höhergelegenen Gebäuden, wenn die Handläufe von den Werbeträgern oder den Befestigungsmaterialien nicht freigehalten werden können,
- 6.7.13 soweit sie die direkte Sicht auf die Werbeanlagen von Unternehmen, mit denen die FHH Verträge zur Ausübung von Werbung auf Staatsgrund geschlossen hat, einschränken oder den Zugang zu Fahrgastunterständen behindern.
- 6.8 Außerhalb der Vorwahlzeit dürfen zusätzlich zu den Beschränkungen der Ziff. 6.7 keine Werbeträger aufgestellt werden

- im Umkreis von 50 m um für den Gottesdienst bestimmte Anlagen (u.a. Kirchen, Moscheen, hinduistische und buddhistische Tempel oder Schreine) und Friedhöfe
 - auf Straßenbegleitgrün, sofern es sich um Straßenbepflanzungen – Büsche, Blumen u. ä. handelt
- 6.9 Das Aufstellen von Großplakatschildern außerhalb der Vorwahlzeit ist unzulässig.

7. Verfahren

- 7.1 Die Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern ist der Verwaltung spätestens vier Werktage vor dem Aufstellen des ersten Werbeträgers beim örtlich zuständigen Bezirksamt zu beantragen. Örtlich zuständig ist stets auch in Fällen der Ziff. 6.2.2.3 nur das Bezirksamt, in dessen Bezirk sich die Veranstaltungsstätte befindet.
- 7.2. Im Antrag sind der Zweck, für den geworben werden soll sowie die Art und die Anzahl der Werbeträger, die aufgestellt werden sollen, anzugeben. Der Antrag muss außerdem den Namen des verantwortlichen Aufstellers, seine Anschrift, seine Rufnummer und möglichst seine E-Mail-Adresse enthalten. Ein prüffähiges Muster des Werbeplakates ist beizufügen; fehlt es, ist der Antrag abzulehnen.
- 7.3 Bedient sich der Antragsteller eines für die politische Werbung herausgegebenen amtlichen Vordrucks, gilt das Aufstellen der Werbeträger in dem beantragten Umfang als nach § 19 des Hamburgischen Wegegesetzes erlaubt, wenn und soweit das Bezirksamt nicht binnen dreier Werktagen nach Antragseingang widerspricht. Das Bezirksamt kann mündlich oder per E-Mail widersprechen; auf Verlangen des Antragstellers ist das Widersprechen in Form eines schriftlichen, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Verwaltungsaktes zu wiederholen.
- 7.4 Bedient sich der Antragsteller nicht des amtlichen Vordrucks, so ist sein Antrag wie ein allgemeiner Antrag auf Gewährung einer Sondernutzungserlaubnis zu behandeln. Das Aufstellen von Werbeträgern ist dann zulässig, wenn dem Antragsteller eine Erlaubnis erteilt worden ist.
- 7.5 In den Fällen der Ziff. 6.2.2.3 unterrichtet das Bezirksamt, in dessen Bezirk sich die Veranstaltungsstätte befindet, die übrigen betroffenen Bezirksämter unverzüglich über seine Entscheidung.
- 7.6 Die Erlaubnis zum Aufstellen der Werbeträger ist widerruflich zu erteilen. Ein Widerruf ist auszusprechen, wenn und soweit Bestimmungen dieser Verfahrensanweisung nicht beachtet werden.

- 7.7 Die Erlaubnis erlischt, wenn und sobald es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung überhaupt, zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher (z.B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z.B. Absage eines Referenten) sind.
- 7.8 Werden die Hinderungsgründe beseitigt, so ist die Erlaubnis neu zu beantragen. In diesem Fall kann das Bezirksamt davon absehen, dass die Frist gemäß Ziff. 7.1 eingehalten wird. Die Frist der Ziff. 5.2.2 darf insgesamt nicht überschritten werden.
- 7.9 Die Bezirksämter stellen die Antragsvordrucke im Internet und vor Ort kostenlos zur Verfügung.
- 7.10 In der Vorwahlzeit bzw. Vorabstimmungszeit ruht die allgemeine Antragspflicht.
- 7.11 Für das Aufstellen von Großplakatschildern ist eine besondere Aufgabenerlaubnis erforderlich. Anträge dafür sind an die für die Erteilung von Sondernutzungen zuständigen Dienststellen des Bezirksamtes zu richten.
- 7.12 Für das Aufstellen von Steilschildern dürfen öffentliche Wege nicht aufgedrungen werden.

8. Entfernen von Werbeträgern

- 8.1 Zulässig aufgestellte Werbeträger sind nach dem Ereignistag (Tag der Wahl-, Abstimmungs- bzw. Veranstaltung oder letzter Tag der Listeneintragung) von den Berechtigten zu entfernen, und zwar mit folgenden Fristen:
- 8.1.1 Ist der Ereignistag ein Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag, mit Ablauf des darauffolgenden Wochenendes;
- 8.1.2 Ist der Ereignistag ein Freitag, Samstag oder Sonntag, mit Ablauf des auf die nächste Woche folgenden Wochenendes
- 8.2 Ist die Erlaubnis erloschen (vgl. Nr. 7.7) sind die Werbeträger mit Ablauf des Folgetages zu entfernen.
- 8.3 Ohne Erlaubnis oder in einer nicht der Fachanweisung entsprechenden Weise aufgestellte sowie nicht innerhalb der in Nr. 8.1 genannten Frist abgeräumte Werbeträger sind im Wege der Ersatzvornahme (Nr. 8.4) oder der unmittelbaren Ausführung (Nr. 8.5) auf Kosten des Pflichtigen zu beseitigen.

- 8.4 Die Ersatzvornahme setzt eine schriftliche Beseitigungsaufforderung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung voraus. Die in die Verfügung zu setzende Beseitigungsfrist soll höchstens 24 Stunden betragen. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Beseitigungsverfügung ist besonders zu begründen.

Bei Veranstaltungen von überbezirklicher Bedeutung nach Nr. 6.2.2.3 ergeht eine Beseitigungsaufforderung durch das Bezirksamt, in dessen Bereich der Veranstaltungsort liegt. Die übrigen Bezirksamter erhalten eine Ausfertigung und führen die Ersatzvornahme in ihrem Bezirk durch.

- 8.5 Die Beseitigung von Werbeträgern im Wege der unmittelbaren Ausführung nach § 7 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) ist nur zulässig, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht abgewehrt oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nichtbeseitigt werden kann.

- 8.5.1 Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der verantwortliche Aufsteller unbekannt ist und kurzfristig nicht ermittelt werden kann oder wenn er nicht innerhalb angemessener Zeit erreichbar ist. Das Ergebnis der Ermittlungen ist aktenkundig zu machen.

- 8.5.2 Wird der verantwortliche Aufsteller dem Bezirksamt nachträglich bekannt, so hat es diesen unverzüglich von der unmittelbaren Ausführung in Kenntnis zu setzen.

9. Verantwortlichkeit und Haftung

- 9.1 Der Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße und verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich.
- 9.2 Der Aufsteller haftet für alle Schäden, die durch das oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger entstehen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes).

10. Weitergehende Befugnisse

- 10.1 Die Befugnisse der Polizei, gegen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzuschreiten (z.B. wegen einer Störung des Verkehrs oder wegen des Inhalts der Werbung), sowie Befugnisse der Behörden aufgrund anderer Gesetze (z.B. Vorschriften über den Straßenverkehr, Regelungen über die Baupflege, Bundesfernstraßengesetz) bleiben unberührt.

- 10.2 Für Streitigkeiten aus dieser Fachanweisungen können die Berechtigten und die Bezirksämter die für die Bezirksaufsicht zuständige Behörde zwecks Klärung rechtlicher Fragen oder Vermittlungsversuchen anrufen.

11. Werbung für andere Zwecke

Die Zulässigkeit anderer Werbemaßnahmen richtet sich nach der „Fachanweisung über Werbeanlagen, Hinweisschilder und Sonderbeleuchtungen auf öffentlichen Wegen und privaten Verkehrsflächen“ der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

12. Schlussbestimmung

Diese Fachanweisung ersetzt die Verfahrensanweisung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Wegen vom 30. Juni 1997. Diese tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Fachanweisung außer Kraft. Die Fachanweisung tritt am 31.12.2017 außer Kraft. Sie soll hinsichtlich der Reichweite und Auswirkungen der eingeräumten Sondernutzungsrechte im Jahre 2015 einer Untersuchung seitens der Bezirksaufsichtsbehörde unterzogen werden. Ein Berichtswesen ist nicht notwendig.

Hamburg, den 5.7.2012



Karl Schwinke
Staatsrat